



## Detailansicht des Regelungsvorhabens

# Änderung Frist zur Zertifikatseinreichung bei Biogasanlagen

Aktuell seit 16.06.2026 14:38:47

### Angegeben von:

Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V. (R003684) am 18.06.2024

### Beschreibung:

Die BioSt-NachV beinhaltet eine Fristsetzung binnen derer Biogasanlagen ein Zertifikat einreichen müssen, damit Anlagen, die mehr als 1 MW produzieren, nachweisen können, dass eingesetztes Substrat aus nachhaltigem Anbau stammt (§§ 3, 4 BioSt-NachV). Ziel ist eine Gesetzesänderung, dass diese zeitliche Frist -konkret ist dies der 30.04.2023 (wenn mangels Verfügbarkeit von Auditoren das Zertifikat nicht eingereicht werden kann) - ausgesetzt bzw. verlängert wird, damit die Gewährung der Zahlungen auf Basis des EEG erfolgen kann, wobei die Fristaussetzung aber nicht nur wegen fehlender Verfügbarkeit, sondern bestenfalls generell erfolgen soll.

### Betroffene Interessenbereiche (3)

---

Erneuerbare Energien [\[alle RV hierzu\]](#)

Land- und Forstwirtschaft [\[alle RV hierzu\]](#)

Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz [\[alle RV hierzu\]](#)

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

BioSt-NachV 2021 [\[alle RV hierzu\]](#)

## Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406040035 (PDF - 2 Seiten)

### Adressatenkreis:

Versendet am 03.06.2024 an:

#### **Bundestag**

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]